

Kremsmüller  
Industrieanlagenbau KG  
Eisteichstrasse 5-7  
2320 Schwechat

Name/Durchwahl:  
Gertrude Setzer/8232  
Geschäftszahl:  
BMWA-96.109/0348-I/11/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i11.bmwa.gv.at richten.

## B e s c h e i d

Der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit GZ BMWA-96.109/0397-I/11/2005 vom 14. Dezember 2005, geändert mit Bescheid GZ BMWA-96.109/0168-I/11/2007 vom 16. Mai 2007, betreffend die Akkreditierung der

Kremsmüller Industrieanlagenbau KG

Eisteichstrasse 5-7, 2320 Schwechat, als Eichstelle für Betriebsstoffmessenanlagen, Reifendruckmessgeräte und Mopedbetankungsgeräte, wird auf Grund Ihres Antrages vom 30. April 2007 (erweitert mit Antrag vom 6. Juni 2007) im Punkt 1. wie folgt ersetzt:

### 1. Akkreditierungsumfang:

Messgeräteart	Messbereich (Durchfluss)	Mess- bedingungen	Bemerkungen*
Betriebsstoffmessenanlagen	bis 200 l/min		R8121 (inklusive AdBlue) R8123
Reifendruckmessgeräte	bis 16 bar		
Mopedbetankungsgeräte	bis 10 l		



\* Messanlagen im Sinne der Eichvorschriften für Messanlagen mit Flüssigkeitsvolumen mit beweglichen Trennwänden für Flüssigkeiten außer Wasser (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/73 Seite 2).

### Verfahrenskosten

Da noch nicht alle Rechnungen vorliegen werden die Kosten für diese Bescheidänderung mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

### **Rechtsgrundlage**

§ 35 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2004;

Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004;

Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2002;

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.g.F

### **B e g r ü n d u n g**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Eichstellenverordnung erfolgt die staatliche Anerkennung als Eichstelle, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der §§ 20 und 21 des Akkreditierungsgesetzes die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 8 der Eichstellenverordnung erfüllt sind, durch Bescheid.

Mit Bescheid GZ BMWA-96.109/0397-I/11/2005 vom 14. Dezember 2005, geändert mit Bescheid GZ BMWA-96.109/0168-I/11/2007 vom 16. Mai 2007, wurde die Kremsmüller Industrieanlagenbau KG als Eichstelle für Betriebsstoffmessenanlagen, Reifendruckmessgeräte und Mopedbetankungsgeräte akkreditiert.

Mit Antrag vom 30. April 2007 (erweitert mit Antrag vom 6. Juni 2007) hat die Kremsmüller Industrieanlagenbau KG um Erweiterung des Akkreditierungsumfanges (Betriebsstoffmessenanlagen – AdBlue, Reifendruckmessgeräte auf 16 bar und Neu- und Nacheichung von MID-Zapfsäulen) ersucht.



Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Ing. Richard Buchner und Eduard Hahn als Sachverständige für die Überprüfung der technischen Voraussetzungen dieser Erweiterung bestellt. Aus den vorgelegten Gutachten geht hervor, dass die Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsstoffmessenanlagen und Reifendruckmessgeräte erfüllt werden konnten. Der Antrag für die Neu- und Nacheichung von MID-Zapfsäulen wurde vorerst zurückgezogen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde dem Antragsteller mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Oktober 2007, GZ BMWA-96.109/0343-I/11/2007 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 25. Oktober 2007 wurde von der Kremsmüller Industrieanlagenbau KG das Einverständnis mitgeteilt.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **H i n w e i s**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Wien, am 29.10.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Werner Dittenberger

Elektronisch gefertigt.

